



# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Mainburg (Stadtarchiv Gebührensatzung)**

vom 27. August 2015



## Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Mainburg (Stadtarchiv Gebührensatzung)

vom 27. August 2015

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Artikel 1, 2 und 8 des Abschnitt I des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBI S. 404), und aufgrund der Kostensatzung „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Mainburg“ vom 10.10.2001 folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Mainburg ist gebührenpflichtig nach dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig ist die Nutzung von Archivgut für Werbezwecke, Familienforschung (Ausnahme: jüdische Familienforschung), Erbenermittlung und Architekteninteressen, sowie für wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme für
  - a) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  - b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  - c) Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
  - d) einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

### § 2 Gebührentschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die eine Benutzung anmeldet oder die Einrichtungen des Stadtarchivs Mainburg in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührentschuld entsteht mit Beginn der Nutzung, Erteilung eines Suchauftrags oder Erteilung der Wiedergabeerlaubnis. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

### § 3 Gebührenhöhe und Auslagen

- (1) Bereitstellung: Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und Archivhilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung von Dienstpersonal der Stadtverwaltung 20,00 € bis 40,00 € pro Stunde – bzw. mindestens 5,00 €.
- Für mündliche Auskünfte, Vorlage und Versendung von Archivalien oder Archivhilfsmitteln werden 20,00 € pro Stunde berechnet – Abrechnung in Viertelstundenschritten zu je 5,00 €
  - Gutachten, und schriftliche Fachauskünfte verlangen eine Gebühr von mindestens 40,00 € pro Stunde – Abrechnung nach der ersten Stunde in Viertelstundenschritten zu je 10,00 €
  - Die Einsicht in historische Akten und amtliche Bücher wird mit 1,00 € je Akt oder Buch berechnet (Einsicht in Zeitungsbände ist kostenfrei). Die einfache archivarische Beratung des Lesers zur Benutzung des Stadtarchivs (Informationen über Findmittel und Aufklärung über Nutzerregeln) ist vorerst kostenfrei kann aber bei Folgebesuchen mit 5,00 € pro Besuch berechnet werden.
- (2) Reproduktion: Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Bürokopien pro Blatt maximal DIN A4  | 00,50 € |
| b) | Bürokopien pro Blatt maximal DIN A3  | 00,75 € |
| c) | Kopien/Scans aus Zeitungsbänden DIN A3 pro Blatt   | 01,00 € |
| d) | gescannte Bilder/ Seiten pro Datei (Versendung als E-Mail)                                     | 01,00 € |
| e) | beglaubigter Auszug aus archivierten Dokumenten oder Amtsbüchern (= beglaubigter Archivauszug) | 15,00 € |
| f) | Abzüge/Scan-Dateien von Bildmaterial und Sonderformaten (Dia, Foto, Plakat, etc. ...)          | 10,00 € |
- (3) Kaution: Bei leihweiser Überlassung von Diapositiven, Bildmaterial und Sonderformaten (siehe § 3 Absatz 2f) ist eine Kaution von 50,00 bis 200,00 € je Stück zu hinterlegen, die bei Rückgabe des unbeschädigten Original erstattet wird.
- (4) Eilbestellungen: Wird auf Leserwunsch die Regelbearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen – vorbehaltlich der dienstlichen Möglichkeiten – deutlich verkürzt, ist dies mit einem Bearbeitungsaufschlag von 50 % auf die Gebühren nach § 3 Absatz 1 a, b und Absatz 2 verbunden.
- (5) Nutzungs- und Schutzrechte: Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, Bildmaterial und digitalen Unterlagen aus dem Besitz des Stadtarchivs Mainburg wird eine Schutzgebühr von 5,00 € bis zu 200,00 € erhoben, abhängig von der Herkunft und Verwendung des Archivmaterials.

Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Stadtarchivs Mainburg sind, ist der Besteller verantwortlich.

- (6) **Wiedergabegebühren:** Für die öffentliche Wiedergabe von Filmmaterial oder Filmausschnitten für Fernseh- oder Dokumentarproduktionen können folgende Gebühren erhoben werden. (Sie sind unabhängig von den Kosten, die bei einer eventuellen Bearbeitung des Filmmaterials entstehen um es auf moderner Technik lesbar zu machen. Diese Kosten fallen unter §3 Absatz 7c: Auslageaufschläge für Leistungen Dritter.)
- a) einmalige Ausstrahlung im regionalen Bereich: 20,00 €
  - b) einmalige Ausstrahlung im deutschsprachigen Raum: 30,00 €
  - c) einmalige Ausstrahlung europa- und weltweit: 50,00 €
- (7) **Auslageaufschläge:** werden neben den Gebühren von § 3 Absatz (1) bis (6) erhoben für:
- a) Porto, Verpackungskosten und Versicherung bei der Versendung von Archivgut,
  - b) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge
- (8) **Missbrauch:** Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Mainburg erhöht sich die fällige Gebühr um 50 % zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes.

## § 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach §3 Absatz (1) bis (2) und (4) bis (7) werden nicht erhoben, bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (2) Gebühren nach §3 können erlassen werden, wenn die Benützung und Veröffentlichung des Archivguts im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag des Benutzers, nach fachlicher Rücksprache mit dem Archivverantwortlichen.

## § 5 Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bar in der Stadtkasse Mainburg zu zahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto der Stadt Mainburg zu überweisen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Mainburg, 27. August 2015  
Stadt Mainburg

Matthias Bendl  
Dritter Bürgermeister



Anlage:

- Artikel 1, 2 und 8 des Abschnitt I des Kommunalabgabegesetzes (KAG)
- "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Mainburg" vom 10.10.2001

**Kommunalabgabengesetz (KAG)  
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 4. April 1993

**I. Abschnitt**

**Abgaben nach diesem Gesetz**

**Art. 1 Abgabenberechtigte**

Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke sind berechtigt, nach diesem Gesetz Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

**Art. 2 Abgabesatzung**

- (1) <sup>1</sup> Die Abgaben werden auf Grund einer besonderen Abgabesatzung erhoben. <sup>2</sup> Die Satzung muß die Schuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld bestimmen.
- (2) Das Staatsministerium des Innern kann Mustersatzungen erlassen, die im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht werden.
- (3) <sup>1</sup> Satzungen nach Art. 3 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird. <sup>2</sup> Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. <sup>3</sup> Genehmigung und Zustimmung dürfen nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.

**Art. 8 Benutzungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup> Gemeinden, Landkreise und Bezirke können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. <sup>2</sup> Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. <sup>3</sup> Das Nehmen eines Anschlusses ist keine Benutzung im Sinn dieses Gesetzes.
- (2) <sup>1</sup> Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. <sup>2</sup> Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen.<sup>3</sup> Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die - unter besonderer Beachtung des

Absatzes 5 - so zu bemessen ist, daß neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet; die Erhebung einer Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig.

- (3) <sup>1</sup> Zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. <sup>2</sup> Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können. <sup>3</sup> Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht; das gilt für Zuwendungen nur insoweit, als es Zweck der Zuwendung ist, die Gebührenschuldner zu entlasten. <sup>4</sup> Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen. <sup>5</sup> Zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.
- (4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange das rechtfertigen.
- (5) <sup>1</sup> Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. <sup>2</sup> Sie erfolgt grundsätzlich linear. <sup>3</sup> Wassergebühren und Abwassergebühren können für gewerbliche Betriebe degressiv bemessen werden, wenn der Betrieb Sparvorkehrungen trifft. <sup>4</sup> Eine degressive Gebührenbemessung ist bei der Abwasserbeseitigung außerdem insoweit zulässig, als sie der Vermeidung einer unangemessenen Gebührenbelastung für die Niederschlagswasserbeseitigung dient.
- (6) <sup>1</sup> Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. <sup>2</sup> Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
- (7) Auf die Gebührenschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.